

Richtlinie für die kommunale Förderung des Sports in der Stadt Eberswalde – Sportförderrichtlinie –

1. Präambel

Für eine lebendige Stadtgesellschaft ist sportliche Betätigung in all ihren Formen und Facetten ein zentraler Aspekt. Neben seinen positiven, gesundheitlichen Auswirkungen ist Sport außerdem für viele Menschen ein Ort sozialer, identitätsstiftender Interaktion. Sport wirkt durch seinen Zugang über die Grenzen von Geschlecht, Bildung, Herkunft, geistiger oder körperlicher Verfassung oder sozialem Status integrativ. Positive Effekte auf die individuelle Entwicklung und das psychische Wohlbefinden sind ein weiterer wichtiger Grund, warum die Stadt Eberswalde allen Bürgerinnen und Bürgern einen zeitlich, räumlich, informativ und finanziell niedrighschwelligen Zugang zu sportlicher Betätigung ermöglichen möchte. Die vorliegende Richtlinie zur Förderung des kommunalen Sports ist dabei ein zentraler Bestandteil.

2. Zuwendungszweck und Grundlagen

Die Stadt Eberswalde sieht sich verpflichtet, die Gestaltung und Weiterentwicklung des kommunalen Sports als Teil des Gemeinwesens in der Stadt Eberswalde zu unterstützen und Maßnahmen, Vorhaben und Projekte sowie auf diesem Gebiet tätige Vereine, Verbände und weitere Organisationsformen zu fördern und Breitensport zu ermöglichen. Demnach kann die Stadt Eberswalde Zuwendungen auf Grundlage dieser Richtlinie gewähren, um Maßnahmen des kommunalen Sports zu unterstützen. Im Wesentlichen zielt diese Richtlinie auf die Förderung von sportlichen Angeboten für Kinder, Jugendliche, Senioren und Menschen mit Behinderung sowie die Förderung von Menschen für die bei der Sportausübung nicht ausschließlich das Erreichen von Höchstleistungen im Mittelpunkt steht, ab.

2.1. Abgrenzung

Die vorliegende Richtlinie umfasst die Gewährung von Zuwendungen für freiwillige Maßnahmen. Die Gewährung von Zuwendungen erfolgt entsprechend der Leistungsfähigkeit der Stadt Eberswalde im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Finanzmittel sowie nach pflichtgemäßen Ermessen; ein Rechtsanspruch wird nicht begründet. Weiterhin erfolgt die Gewährung von Zuwendungen nach dem Subsidiaritätsprinzip, so dass Zuwendungen gegenüber anderen Finanzierungsmöglichkeiten wie Spenden, Stiftungsmittel und/oder Mitgliedsbeiträgen nachrangig gewährt werden.

2.2. Zuwendungsberechtigung und Zuwendungsfähigkeit

Zuwendungsberechtigt sind grundsätzlich alle gemeinnützigen Vereine, Verbände und Organisationen, die in der Stadt Eberswalde tätig sind und hier ihren Sitz haben. Zudem haben nicht institutionalisierte Sportinitiativen und -gruppen von Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Eberswalde die Möglichkeit finanzielle Unterstützung zu erhalten.

3. Formen der Förderung

Folgende Fördermöglichkeiten werden durch diese Richtlinie geregelt:

3.1. Förderung nach Mitgliedern

Sportvereine, in denen vorrangig Breitensport betrieben wird, können zur Bestreitung der Kosten für die Aufrechterhaltung und Durchführung der sportlichen Aktivitäten einen Zuschuss aus städtischen Mitteln von jährlich 10,00 € je Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr erhalten.

3.2. Förderung von Projekten, Veranstaltungen und Anschaffungen

Die Förderung erfolgt in Form einer Festbetragsfinanzierung von maximal 90% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Der Eigenanteil von mindestens 10% kann durch Barmittel, Sach-oder Arbeitsleistungen durch den Antragssteller beziehungsweise die Antragstellerin erbracht werden. Für Arbeitsleistungen werden 8,00 €/Stunde zu Grunde gelegt.

Antragsberechtigt sind ausschließlich Sportvereine, -organisationen und -verbände. Anträge auf Projektförderung sind für das erste Halbjahr (01.01. – 30.06.) bis zum 31.10. des Vorjahres und für das zweite Halbjahr (01.07. – 31.12.) zum 15.04 zu stellen.

3.3. Förderung von „freien“ Sportgruppen und -initiativen

Sportgruppen und -initiativen, die weder an einen Verein noch andere formale Zusammenschlüsse angebunden sind, können im Rahmen der Richtlinie finanzielle Mittel bis 750,00 € beantragen. Der Eigenanteil von mindestens 10% kann durch Barmittel, Sach- oder Arbeitsleistungen durch den Antragssteller beziehungsweise durch die Antragstellerin erbracht werden. Für Arbeitsleistungen werden 8,00 €/Stunde zu Grunde gelegt.

Sportgruppen bzw. -initiativen, die keine organisatorische Anbindung zu Sportvereinen oder anderen Sportorganisationen haben, müssen:

- mindestens aus 5 Personen bestehen, deren Hauptwohnsitz in Eberswalde ist, (Initiativen von Einzelpersonen können, sofern sie im öffentlichen bzw. allgemeinen Interesse sind, im Einzelfall ebenfalls berücksichtigt werden)
- die/der Vertretungsberechtigte/r muss das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- Sportangebote im Stadtgebiet unterbreiten, die für alle Bürgerinnen und Bürger offen sind

Zuwendungsfähige Ausgaben zu 3.1.,3.2. und 3.3.

- Sportmaterial bis zu einem Wert von 999,00 € (brutto) als Bestandteil eines Gesamtvorhabens
- Kosten für Projekte für Aus- und Weiterbildung
- Fahrt-, Transport- und Übernachtungskosten sowie Startgelder bei Durchführung von Trainingslagern und bei der Teilnahme an Wettbewerben und Turnieren innerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland sowie für Europa- und Weltmeisterschaften von Sportlerinnen und Sportlern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres mit vorheriger Qualifikation

- anteilige Kosten für die Unterhaltung von Sportanlagen, sofern diese Bestandteile des jeweiligen Projektes sind
- Kosten für der Öffentlichkeit zugängliche Sportveranstaltungen, einschließlich Jubiläen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Kosten für den Erwerb von Gütesiegeln
- Kosten für die Anmietung von Räumen zur unmittelbaren Ausübung des Sports
- Honorare

3.4. Förderung des Ehrenamts

Zur Stärkung des Ehrenamts können Vereine eine Pauschale für die im Verein ehrenamtlich Tätigen beantragen. Unter ehrenamtlich Tätigen werden in diesem Zusammenhang Personen verstanden, die dauerhaft und unentgeltlich eine Funktion innerhalb des Vereins ausüben. Hierbei kann es sich um Übungsleiter ebenso handeln wie um Funktionsträger oder Personen, die für den Betrieb des Vereins dauerhaft Verantwortung übernehmen. Die Ermittlung der Fördermittelhöhe orientiert sich hierbei an der Größe beziehungsweise der Mitgliederzahl des Vereins. Zugrunde gelegt wird ein Sockelbetrag von 100,00 € für die ersten 100 Mitglieder für jedes weitere Mitglied erhält der Verein 0,50 €.

Beispielrechnung bei einem Verein mit 235 Mitgliedern:

Sockelbetrag für 100 Mitglieder: 100,00 €

Für weitere 135 Mitglieder: $135 * 0,50 \text{ €} = 67,00 \text{ €}$

Gesamtförderung: 167,00 €

Zuwendungsfähige Ausgaben zu 3.4.

gefördert werden:

- Kosten für Schulungen von ehrenamtlich tätigen Vereinsmitgliedern
- Kosten im Zusammenhang mit Betrieb und Verwaltung des Vereins (hier auch Büromaterial)
- Kosten für teambildende Maßnahmen und Gesundheitsvorsorge
- Kosten für Aufwandsentschädigungen

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben zu 3.1., 3.2., 3.3. und 3.4.

nicht gefördert werden:

- Zuwendungen die ausschließlich oder überwiegend für durch die Kranken- und Sozialversicherung finanzierte Rehabilitationssportangebote genutzt werden
- Geschenke, Vergnügungsfeierlichkeiten und Repräsentationsaufgaben sowie alkoholische Getränke, Zigaretten und andere Rauschmittel,
- Verpflegung, Lebensmittel und Getränke (ausgenommen 3.4.)
- Zinsen, Abschreibungen, kalkulatorische oder fiktive Mieten sowie Zinsverluste,
- Verwaltungsgemeinausgaben beziehungsweise sogenannte Overheadausgaben.

Weitere Förderbedingungen

Für beantragte Maßnahmen, die bereits inhaltlich und fachlich, strukturell oder räumlich in analoger Weise durchgeführt werden und hierfür eine Zuwendung gemäß dieser Richtlinie bewilligt wurde,

weist die Stadt Eberswalde auf die Nutzung entsprechender Synergieeffekte hin. Sofern die gemeinsame Nutzung von Ressourcen nicht möglich ist, ist dies durch den Zuwendungsempfänger beziehungsweise die Zuwendungsempfängerin schriftlich zu erklären. Die Stadt Eberswalde als Bewilligungsbehörde behält sich Einzelfallentscheidungen vor.

Die Antragstellenden sollen im Rahmen ihrer Möglichkeiten ihre Angebote und Projekte entsprechend bewerben und die Öffentlichkeit informieren, dabei haben sie Sorge zu tragen, dass auf Werbeflyern, Postern oder anderen Veröffentlichungen für geförderte Maßnahmen geeignet auf die Förderung durch die Stadt Eberswalde hingewiesen wird. Erfolgt eine Förderung gemäß der Punkte 3.1. und 3.4. ist darüber im Internetauftritt des Antragstellenden beziehungsweise der Antragstellenden zu informieren. Hierfür stellt die Stadt Eberswalde ihr Logo und auch andere Bilddateien zur Verfügung.

3.5. Förderung investiver, werterhaltender oder wertsteigernder Maßnahmen

Die Förderung erfolgt in Form einer Anteilsfinanzierung von maximal 80% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Die maximale Gesamtfördersumme beträgt 10.000,00 €. Der Eigenanteil von mindestens 20% kann durch Barmittel, Sach- oder Arbeitsleistungen durch den Antragssteller beziehungsweise die Antragstellerin erbracht werden. Antragsberechtigt sind ausschließlich Sportvereine, -organisationen und -verbände. Anträge müssen bis zum 31.10. des Vorjahres der Stadt Eberswalde vollständig, schriftlich vorliegen. Keine Berücksichtigung finden Anträge, die verspätet eingehen oder Anträge von Vereinen oder Abteilungen von Vereinen, die innerhalb der letzten drei Haushaltsjahre bereits eine Zuwendung für investive, werterhaltende oder wertsteigernde Maßnahmen erhalten haben.

Zuwendungsfähige Ausgaben zu 3.5.

gefördert werden:

- Bauvorhaben, die zur Werterhaltung oder Werterhöhung beitragen
- bevorzugt: Maßnahmen zur Einsparung von Energie- und Wasserverbrauch
- bevorzugt: Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit
- die Beschaffung von notwendigen Gegenständen und Geräten zur Pflege und Erhaltung von Sportstätten
- die Anschaffung von Sportausstattung, die der direkten Sportausübung dient
- Anschaffungen und Maßnahmen, die von mehreren Vereinen genutzt werden und Sportstätten übergreifend zur Verfügung stehen

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben zu 3.5.

nicht gefördert werden:

- Maßnahmen und die Beschaffung von Geräten oder Gegenständen, die nicht unmittelbar sportlichen Zwecken dienen oder nur vereinsinterne Bedarfe darstellen
- Maßnahmen, die einen Bruttobetrag in Höhe von 1.000,00 € bei den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben unterschreiten (Bagatellgrenze)
- Bau- beziehungsweise Ausbaumaßnahmen von Vereinsräumlichkeiten und Gastronomiebereichen
- die Anschaffung von Sportausstattung, die ausschließlich professionellen oder kommerziellen Zwecken oder zur Durchführung einzelner Sportveranstaltungen dient

Weitere Förderbedingungen

- der Antragssteller beziehungsweise die Antragstellerin muss Eigentümer beziehungsweise Eigentümerin sein oder ein Miet-/Pachtverhältnis über eine mindestens zehnjährige Restlaufzeit nach Beendigung der Maßnahme nachweisen (auch Nutzende von Sportstätten der Stadt Eberswalde)
- als Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bei Hochbaumaßnahmen ist die DIN 276 in ihrer aktuellen Fassung und nach Überschreitung der jeweils gültigen Schwellwerte, die VGO bzw. UVGO anzuwenden
- der Zuschuss kann auch als Mitfinanzierungsanteil für Maßnahmen beantragt werden, die durch andere Fördermittelgeber mitfinanziert werden

Neben dem vollständig ausgefüllten Antragsformular sind bei Antragsstellung folgende Unterlagen zusätzlich vorzulegen:

- Darstellung der möglichen Folgekosten und deren Deckung
- mindestens drei Kostenangebote

Bei Bauvorhaben außerdem:

- Eigentumsnachweis bzw. entsprechende Nutzungsverträge, gegebenenfalls Zustimmung des Eigentümers beziehungsweise der Eigentümerin zur Maßnahme
- Lage- und Baupläne
- Stellungnahme des städtischen Baudezernats zum Vorhaben und zur Höhe der Kosten sowie zur Genehmigungspflicht der Baumaßnahme.

4. Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie Verwendungsnachweisprüfung

4.1. Voraussetzungen für die Gewährung von Zuwendungen

Für die unter Punkt 3.1., 3.2., 3.3. und 3.4. aufgeführten Formen der Förderung sind die auf der Internetseite der Stadt Eberswalde hinterlegten Antragsformulare vollständig ausgefüllt und unterschrieben bei der Stadt Eberswalde schriftlich oder mittels eines bereitgestellten online-Angebots einzureichen.

Anträge im Bereich der Projektförderung und der Förderung von werterhaltenden oder wertsteigernden Maßnahmen werden nur bewilligt, wenn deren Gesamtfinanzierung gesichert ist.

Liegt der Zuwendungszweck auch im Interesse Dritter, sollen diese sich angemessen an der Gesamtfinanzierung der Maßnahme beteiligen.

4.2. Antragsfristen

Anträge auf Projektförderung (Punkt 3.2.) deren Beginn im ersten Halbjahr eines Jahres liegt (01.01. – 30.06.) sind bis zum **31.10. des Vorjahres** und für das zweite Halbjahr (01.07. – 31.12.) bis zum **30.04.** des betreffenden Jahres zu stellen. 15 Prozent des jeweils zur Verfügung stehenden Planansatzes werden bis zum 01.06. jeden Jahres zurückgehalten, um Projekte und Maßnahmen auch in der zweiten Jahreshälfte ausreichend unterstützen zu können. Haushaltsmittel, die im Bereich der investiven Förderung zur Verfügung stehen, bleiben von dieser Regelung ausgenommen.

Für die Förderung nach Mitgliedern und die Förderung des Ehrenamts (Punkt 3.1. und 3.4.) ist der Stadt Eberswalde bis zum **28.02.** eines Jahres mittels des bereitgestellten Antragsformulars bzw.

des online-Angebots die Anzahl aller Mitglieder beziehungsweise der Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zu melden. Eine Prüfung der Angaben erfolgt im Anschluss über das Meldesystem des Landessportbunds.

Anträge auf investive, werterhaltende oder wertsteigernde Maßnahmen (Punkt 3.5.) können bis zum **31.10. des Vorjahres** gestellt werden. Über die Anträge wird in der Sitzung des verantwortlichen Fachausschusses entschieden.

4.3. sonstige Regelungen

Ein nicht fristgerecht gestellter, unvollständiger und/oder fehlerhafter Antrag kann zurückgewiesen beziehungsweise mit einer Ablehnung beschieden werden.

Ist für Antragstellende absehbar, dass die Bearbeitung des Antrags bis nach Maßnahmebeginn dauern wird, kann ein vorzeitiger Maßnahmebeginn formlos schriftlich gestellt werden.

Der „Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus Mitteln der kommunalen Förderung des Sports“ ist an die Stadt Eberswalde als Bewilligungsbehörde zu richten. Sie prüft die Angemessenheit und Erforderlichkeit der beantragten Zuwendung dem Grunde sowie der Höhe nach; gegebenenfalls werden von dem Antragsteller beziehungsweise von der Antragstellerin weitere begründende Unterlagen eingefordert.

Die Stadt Eberswalde entscheidet über Anträge auf Gewährung einer Zuwendung mittels schriftlichem Bescheid; dessen verbindlicher Bestandteil ist die jeweils gültige Fassung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – kurz: ANBest-P –. Beantragte Maßnahmen dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden sein.

Die Auszahlungsmodalitäten sind im Zuwendungsbescheid festgelegt.

Mit Ausnahme der Mitgliederförderung wird bei Maßnahmen mit einer beantragten Zuwendungssumme von mehr als 2.000,00 EUR der zuständige Fachausschuss beteiligt und gibt eine Empfehlung zur Förderung beziehungsweise Förderhöhe ab. Die Verwaltung sieht sich in der Regel an die Empfehlung gebunden.

Der Zuwendungsempfänger beziehungsweise die Zuwendungsempfängerin ist verpflichtet, der Stadt Eberswalde unverzüglich anzuzeigen, wenn sich der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgeblichen Umstände ändern oder wegfallen.

Vom Zuwendungsempfangenden eingereichte Verwendungsnachweise aus dem vorvergangenen Haushaltsjahr, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung nicht vollständig anerkannt wurden, führen zum Ausschluss von der Förderung, sofern Sie durch Versäumnisse oder schuldhaftes Verhalten des Antragsstellenden begründet sind.

4.4. Verfahren bei Überzeichnung

Bei erwartbarer oder tatsächlicher Überzeichnung des Förderbudgets nimmt die Verwaltung selbstständig eine Bewilligung, Reduzierung oder Ablehnung vor. Anträge zur Mitgliederförderung und Anträge zur Förderung des Ehrenamts werden hierbei vorrangig behandelt. Anträge zur Projektförderung gemäß Punkt 3.3. und 3.4. dieser Richtlinie werden anschließend nach folgenden Kriterien (beginnend mit dem wichtigsten) priorisiert:

- 1) Kinder-, Jugendsport, integrative Maßnahmen und Maßnahmen zur Förderung des Seniorsports
- 2) Maßnahmen, die auf Langfristigkeit oder Nachhaltigkeit und/oder der Förderung des Breitensports abzielen bzw. eine größere Öffentlichkeit erreichen

3) Antragshäufigkeit

Eine Reduzierung der Antragssumme ist in Rücksprache mit dem Antragstellenden vorzunehmen.

4.5. Prüfrechte und ordnungsgemäße Verwendung von Zuwendungen

Mit dem Formular „Verwendungsnachweis über die kommunale Zuwendung zur Förderung des Sports“ hat der Zuwendungsempfänger beziehungsweise die Zuwendungsempfängerin die Gesamteinnahmen und Gesamtaufwendungen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der gewährten Zuwendung mit Originalbelegen nachzuweisen.

Nach Prüfung des Verwendungsnachweises erhält der Zuwendungsempfänger beziehungsweise die Zuwendungsempfängerin einen schriftlichen Bescheid, in dem das Prüfergebnis mitgeteilt wird. Die mit dem Verwendungsnachweis eingereichten Originalbelege werden nach Einsichtnahme mit einem Prüfvermerk versehen und an den Zuwendungsempfänger beziehungsweise die Zuwendungsempfängerin zurückgegeben.

Die Stadt Eberswalde behält sich vor, Verwendungsnachweise vertieft zu prüfen. Der Zuwendungsempfänger beziehungsweise die Zuwendungsempfängerin gewährt der Stadt Eberswalde demnach ein umfassendes Prüfrecht. Somit ist die Stadt Eberswalde, insbesondere deren Rechnungsprüfungsamt berechtigt, Geschäftsunterlagen des Zuwendungsempfängers beziehungsweise der Zuwendungsempfängerin zur Prüfung anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen oder prüfen zu lassen. Die Aufbewahrungsfrist beträgt zehn Jahre.

5. Inkrafttreten

Die vorliegende „Richtlinie für die kommunale Förderung des Sports in der Stadt Eberswalde“ tritt am 01.01.2026 in Kraft. Zugleich tritt die Richtlinie für die kommunale Förderung des Sports in der Stadt Eberswalde“ vom 01.01.2019 außer Kraft.

Eberswalde, den 06.06.2025

gez. Götz Herrmann
Bürgermeister